

T&I MANDANTENINFORMATION 172

(Oktober 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Ausgabe unserer Mandanteninformation bietet Ihnen, wie gewohnt, einen aktuellen Überblick über das steuerliche Geschehen im Bereich der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie der Finanzverwaltung. Sofern einzelne Punkte für Sie von Bedeutung sein sollten, bitten wir uns hierauf anzusprechen. Für eine vertiefende Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Diese Mandanteninformation können Sie in Kürze auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünschen die

Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irrgang
GmbH

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Steuerliche Begünstigung bei Übertragungen von Betriebsvermögen verfassungswidrig?**
- 2. Schuldzinsenabzug nach Verkauf der Mietimmobilie zulässig**
- 3. Erbschaftsteuer: Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar**
- 4. Aktuelle Hinweise zur E-Bilanz**
- 5. Offenlegung: Bundesanzeiger warnt vor unlauteren Anbietern**
- 6. Neuregelungen beim Elterngeld**
- 7. Verzugszinsen**
- 8. Wichtige Steuertermine**

T&I INTERN

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir unseren langjährigen Mitarbeiter, Herrn Dipl.-Agr. Ing. Jörn Diekow, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, mit Wirkung zum 15. August 2012 als Partner in unsere Gesellschaft aufgenommen haben.

Ebenfalls zum 15. August 2012 hat die neu gegründete Turnbull & Irrgang Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ihre Tätigkeit aufgenommen. Für diese Gesellschaft konnten wir neben Herrn Dr. Irrgang Herrn Rechtsanwalt Andreas Albrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, als Partner gewinnen.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DR. WERNER IRRGANG Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. INGO WAPELHORST Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Hauptniederlassung:	Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg ·	Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 ·	Email	post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Große Straße 19 · 22926 Ahrensburg ·	Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 ·	Email	post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin ·	Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 690889-49 ·	Email	post.berlin@turnbullirrgang.de
		Internet www.turnbullirrgang.de		

1. Steuerliche Begünstigung bei Übertragungen von Betriebsvermögen verfassungswidrig?

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs stellt die weitgehende oder vollständige steuerliche Befreiung des Betriebsvermögens sowie land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von der Erbschaftsteuer eine ungerechtfertigte und damit **verfassungswidrige** Überprivilegierung dar, da nicht unterstellt werden könne, dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde. Das Bundesverfassungsgericht wird über diese Frage nun abschließend zu entscheiden haben.

Hinweis: Anstehende Übertragungen von Betriebs- resp. Land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sollten nicht mehr lange aufgeschoben werden, da eine u. U. deutliche Verschlechterung der Rechtslage zu befürchten ist. Hierbei sollten die sich möglicherweise ergebenden betriebswirtschaftlichen Auswirkungen in keinem Fall aus dem Auge verloren werden.

2. Schuldzinsenabzug nach Verkauf der Mietimmobilie zulässig

Schuldzinsen können grundsätzlich als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn das vorher vermietete Gebäude veräußert wird, der Veräußerungserlös aber nicht ausreicht, um die bei der Finanzierung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. So lässt sich ein steuerzahlerfreundliches Urteil des Bundesfinanzhofs auf den Punkt bringen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger 1994 ein Wohngebäude erworben, dieses vermietet und hieraus Einkünfte erzielt. Im Jahr 2001 veräußerte er die Mietimmobilie mit Verlust. Mit dem Veräußerungserlös konnten die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen nicht vollständig abgelöst werden, sodass der Steuerpflichtige auch noch nach dem Verkauf Schuldzinsen auf die ursprünglich aufgenommenen Verbindlichkeiten aufwenden musste.

Das Finanzamt erkannte die in der Einkommensteuererklärung für 2004 geltend gemachten nachträglichen Schuldzinsen nicht als Werbungskosten an – zu Unrecht wie der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschied.

Der Bundesfinanzhof begründete seine neue Sichtweise u. a. mit einer Änderung des Einkommen-

steuergesetzes, wodurch der Zugriff der Finanzämter auf private Verkaufsgeschäfte bei Grundstücken ausgedehnt wurde. Wurden vor 1999 nur Verkäufe innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung erfasst, sind es nun zehn Jahre.

Diese Ausweitung des steuerrechtlich erheblichen Vermögensbereichs nahm der Bundesfinanzhof jetzt zum Anlass, nachträgliche Schuldzinsen zum Abzug zuzulassen. Das Urteil dürfte für nachträglich in Zusammenhang mit der Immobilie aufgenommene Darlehen, z.B. zur Finanzierung von Modernisierungen, entsprechend anzuwenden sein.

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass das zitierte Urteil zu einer steuerbaren Veräußerung, d.h. vor Ablauf der 10-Jahres-Frist nach dem Erwerb ergangen ist. Die Frage, ob nachträgliche Zinsen bei Veräußerungen außerhalb dieser Frist analog zu behandeln wären, hat der Bundesfinanzhof offen gelassen. Ob die Finanzverwaltung das für die Steuerpflichtigen günstige Urteil generell anwenden wird, bleibt abzuwarten.

3. Erbschaftsteuer: Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar

Von der Finanzverwaltung wurde bislang die Ansicht vertreten, dass bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer nur solche Schulden als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden können, die zum Todeszeitpunkt bereits entstanden waren. Die Einkommensteuerschuld des Erblassers für das Todesjahr konnte somit nicht steuermindernd abgezogen werden, da sie erst mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes (grundsätzlich also zum 31.12. eines Kalenderjahres) entsteht. Dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner Rechtsprechung jedoch aktuell widersprochen.

Im Streitfall war die Klägerin neben ihrer Schwester Miterbin ihrer Eltern geworden. Die Eltern waren beide kurz nacheinander im Kalenderjahr 2004 verstorben. Für den Einkommensteueranlagungszeitraum 2004 waren von den Erbinnen als Gesamtrechtsnachfolger ihrer Eltern erhebliche Nachzahlungen zu entrichten, die das Finanzamt nicht zum Abzug als Nachlassverbindlichkeit zulassen wollte.

Der Bundesfinanzhof entschied dagegen, dass Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht voll wirksam entstanden sein müssen und bejaht die Abzugsfähigkeit der Steuerschulden. Für

den Abzug der Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten sei es vielmehr entscheidend, dass der Erblasser in eigener Person – und nicht etwa der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger – steuerrelevante Tatbestände verwirklicht hat und somit „für den Erblasser“ als Steuerpflichtigem eine Steuer entsteht.

Hinweis: Das Urteil hat weit über den entschiedenen Sachverhalt hinaus praktische Bedeutung. Stirbt einer der Ehegatten und ergibt sich infolge der Zusammenveranlagung für das Todesjahr eine Abschlusszahlung, ist die vom verstorbenen Ehegatten als Erblasser herrührende Einkommensteuerschuld nach dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei einer getrennten Veranlagung ergeben würden.

4. Aktuelle Hinweise zur E-Bilanz

Aufgrund einer bereits 2008 verabschiedeten gesetzlichen Neuregelung und der nachfolgend durch die Finanzverwaltung getroffenen Anwendungsregelungen sind spätestens für die ab 1. Januar 2013 beginnenden Wirtschaftsjahre Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nicht mehr in Papierform, sondern elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln (sog. E-Bilanz).

Betroffen sind grundsätzlich alle bilanzierenden Unternehmen, unabhängig von Rechtsform oder Größenklasse. Unter Ausnutzung der bestehenden Übergangsregelungen sind E-Bilanzen verpflichtend erst für alle ab 1. Januar 2013 beginnenden Wirtschaftsjahre elektronisch zu übermitteln, für mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Wirtschaftsjahre also erstmalig in 2014 für das Kalenderjahr 2013. In einigen Sonderfällen, wie z. B. der Eröffnungsbilanz bei einer Unternehmensgründung, kann die elektronische Übermittlung allerdings bereits 2013 akut werden.

Trotz der erheblichen Gliederungstiefe der von der Finanzverwaltung für die E-Bilanz entwickelten sog. Taxonomie, besteht derzeit **kein** unmittelbarer **Zwang** für die Steuerpflichtigen, **das bisherige Buchungsverhalten zu verändern** bzw. im Rahmen der Buchhaltung neue Konten zu verwenden.

Diejenigen Buchhaltungskonten, die nicht einer speziellen Gliederungsposition der o. g. Taxonomie zugeordnet werden können, dürfen vielmehr in entsprechende Auffangpositionen eingestellt werden. Eine Befristung dieser Erleichterungen ist zwar nicht

vorgesehen, allerdings soll die Taxonomie jährlich überarbeitet werden, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Vereinfachungsregelungen in späteren Jahren entfallen werden!

Unabhängig davon, ob ein modifizierter Kontenrahmen zur Verfügung steht, sind jedoch – zumindest bisher – keine Sanktionen ersichtlich, falls im Hinblick auf die E-Bilanz zur Verfügung stehende neue Buchhaltungskonten nicht verwendet werden. Ein aktueller Handlungsbedarf zur Umstellung des bisherigen Buchungsverhaltens besteht somit nicht.

Die Übermittlung der Daten im Zusammenhang mit der E-Bilanz erfolgt authentifiziert über das Verfahren „ELSTER“ der Finanzverwaltung im sog. XBRL-Format. Die Finanzverwaltung stellt in diesem Zusammenhang jedoch kein besonderes Eingabe-Tool zur händischen Erfassung zur Verfügung. Es **sollte rechtzeitig geklärt werden, ob** für die im Rechnungswesen genutzte Software die **erforderliche Funktionalität besteht**, bzw. welche Lösung jeweils angeboten wird.

Hinweis: Zu Ihrer weiteren Information können wir Ihnen auf Wunsch gern eine „Sonderausgabe zur E-Bilanz“ zur Verfügung stellen. Vertiefende Informationen sind u. a. auch auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums erhältlich.

5. Offenlegung: Bundesanzeiger warnt vor unlauteren Anbietern

Der Bundesanzeiger Verlag warnt vor Angeboten und Bescheiden über Registereintragungen für Unternehmen im Unternehmensregister sowie im Zusammenhang mit Veröffentlichungen im Bundesanzeiger.

Nach Informationen des Bundesanzeigers erhalten Unternehmen und Institutionen immer wieder „Angebote“ oder „Bescheide“ auf Grundlage von zuvor im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen über ihr Unternehmen bzw. ihre Institution. Angeboten werden unter anderem die Eintragung der Daten in ein Register und der Abruf von eingetragenen Daten. Für die Aufnahme in ein solches Register und für das Recht zum Abruf der Daten wird die Zahlung eines Betrages bzw. eine Eintragungsgebühr gefordert.

Der Bundesanzeiger empfiehlt, sich bei Erhalt solcher Schreiben an die Beschwerdestelle der Wettbewerbszentrale zu wenden.

Der Bundesanzeiger weist darauf hin, dass die bloße Aufnahme in ein solches Register **ohne Einverständnis** des Betroffenen bzw. ohne Annahme des „Angebots“ keinerlei Entgelt- oder Gebührenanspruch auslöst. Die Ablehnung der Angebote hat auch keine rechtliche Auswirkung auf bereits erfolgte Veröffentlichungen im Bundesanzeiger.

Hinweis: Der Bundesanzeiger hat die derzeit bekannten Anbieter solcher „Leistungen“ auf seiner Homepage unter (www.ebundesanzeiger.de/download/D079_UnlautereAnbieterListe.pdf) in einer Liste zusammengestellt, die fortlaufend aktualisiert wird.

6. Neuregelungen beim Elterngeld

Mit Wirkung ab 2013 soll durch in Kraft getretene gesetzliche Neuregelungen im Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs eine schnellere Auszahlung des Elterngeldes erreicht werden. Allerdings wirkt sich die nunmehr partiell schematisch erfolgende Berechnung, z. B. durch Pauschalierung von Steuern und Sozialabgaben, in vielen Fällen nachteilig aus.

Hinweis: Derzeit können werdende Eltern die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld dadurch erhöhen, indem sie dem später zu Hause bleibenden Partner die günstigere Steuerklasse zuweisen. Diese

Vorgehensweise wurde von den Sozialgerichten nicht als Gestaltungsmissbrauch eingestuft. Ab dem

8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist ¹

	November 12	Dezember 12	Januar 13
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	10./13. ¹	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer			
- Monatszahler	12./15. ¹	10./13. ¹	10./14. ¹
- Quartalszahler	-	-	10./14. ¹
Gewerbe-, Grundsteuer	15./19. ¹	-	-

Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull-Thieme und Steuerberater Jörg Wriedt
(Redaktionsschluss: 26. Oktober 2012)

Jahr 2013 kann aufgrund der Neuregelung ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse nur noch dann zu einem höheren Elterngeld führen, wenn die günstigere Steuerklasse in der **überwiegenden Zahl** der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat, d. h. der Wechsel also mindestens sieben Monate vor der Geburt des Kindes stattgefunden hat.

7. Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1. Januar 2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres neu bestimmt.

Der Basiszinssatz für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2012 beträgt 0,12 Prozent.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen für:

- Verbraucher: 5,12 %
- grundpfandrechtlich gesicherter Verbraucherdarlehensverträge: 2,62 %
- unternehmerischen Geschäftsverkehr: 8,12 %

Hinweis: Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

- 1. Januar bis 30. Juni 2012: 0,12 %
- 1. Juli bis 31. Dezember 2011: 0,37 %
- 1. Januar bis 30. Juni 2011: 0,12 %